OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606560/9/JS

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der S B, x, vom 22.11.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23.10.2023, GZ: BHRI/923120005779/23, wegen vier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aus Anlass der Beschwerde aufgehoben.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis im Umfang der Spruchpunkte 1., 3. und 4. mit der Maßgabe bestätigt, dass die als erwiesen angenommenen Taten der Spruchpunkte 3. und 4. gemeinsam zu lauten haben:

„Datum/Zeit: 20.11.2022, 15:30 Uhr
Ort: 4910 Ried im Innkreis, Rennerstraße 6, Fahrtrichtung Waldmüllerstraße
Sie haben sich als Lenkerin, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass der von Ihnen verwendete PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieses PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren

sachgemäßen Betrieb keine Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen entstehen. Es wurde festgestellt, dass

3. der Fahrersitz im Bereich der linken Seitenstütze der Rückenlehne eine starke Beschädigung aufwies, sowie,
4. die Türverkleidung der Beifahrertüre zur Gänze fehlte.“

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 30 Euro.

Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.10.2023 wurden der Beschwerdeführerin vier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) wie folgt vorgeworfen:

„[...]

1. Datum/Zeit: 20.11.2022, 15:30 Uhr
   Ort: 4910 Ried im Innkreis, Rennerstraße 6, Fahrtrichtung Waldmüllerstraße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Scheibenwaschvorrichtung nicht funktionierte, da sich keine Flüssigkeit im Behälter befand.

2. Datum/Zeit: 20.11.2022, 15:30 Uhr
   Ort: 4910 Ried im Innkreis, Rennerstraße 6, Fahrtrichtung Waldmüllerstraße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, der Reifen rechts vorne (165/70R13) in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm aufwies.

3. Datum/Zeit: 20.11.2022, 15:30 Uhr
   Ort: 4910 Ried im Innkreis, Rennerstraße 6, Fahrtrichtung Waldmüllerstraße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Fahrersitz im linken Rückenlehnenbereich eine Beschädigung aufwies.

4. Datum/Zeit: 20.11.2022, 15:30 Uhr
   Ort: 4910 Ried im Innkreis, Rennerstraße 6, Fahrtrichtung Waldmüllerstraße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Türverkleidung der Beifahrertüre zur Gänze fehlte, weiters keine Kurbel für das Seitenfenster vorhanden war und das Fester durch einen Holzstock gegen Verrutschen nach unten gesichert war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 21 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 615/1977
2. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002 i.V.m. § 4 Abs. 4 Z 1 KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2019
3. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
4. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über die Beschwerdeführerin gemäß § 134 Abs. 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022) vier Geldstrafen in Höhe von je 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 4 Stunden) verhängt. Weiters trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 40 Euro auf.

1.2. In der dagegen erhoben Beschwerde vom 22.11.2023 verwies die Beschwerdeführerin auf ihren Einspruch und ihre Rechtfertigung, wonach sie – bis auf Spruchpunkt 2. - in allen Strafpunkten unschuldig und straffrei sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin lenkte am 20.11.2022 den Pkw (Modell: Renault Clio) mit dem behördlichen Kennzeichen x im Stadtgebiet von Ried im Innkreis (Rennerstraße in Fahrtrichtung Waldmüllerstraße). Um 15:30 Uhr wurde im

Rahmen einer polizeilichen Verkehrskontrolle (gegenüber Anwesen Rennerstraße 6) folgender Fahrzeugzustand festgestellt:

2.1.1. Die Scheibenwaschvorrichtung funktionierte nicht, da sich keine Flüssigkeit im Scheibenwaschbehälter befand.

2.1.2. Der Reifen rechts vorne wies in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm auf.

2.1.3. Der Fahrersitz wies im unteren Bereich der linken Seitenstütze der Rückenlehne eine – optisch auffällige - starke Beschädigung auf, wodurch das Sitzgestell aus Metall frei lag. Dadurch bestand eine erhöhte Verletzungsgefahr für einen Lenker des Fahrzeuges.

2.1.4. Die Türverkleidung der Beifahrertüre fehlte – optisch auffällig - zur Gänze, wodurch das Türblech frei lag. Da das Türblech zum Teil scharfkantige Stellen aufwies, bestand eine erhöhte Verletzungsgefahr für einen Lenker oder eine beförderte Person des Fahrzeuges.

2.1.5. Weiters war das geschlossene Fenster der Beifahrertüre mittels eines Holzstockes und eines Kabelbinders provisorisch gegen ein Verrutschen arretiert. Durch das feste Verkeilen des geschlossenen Fensters bestand jedoch keine Gefahr für einen Lenker oder eine beförderte Person des Fahrzeuges.

2.2. Die Beschwerdeführerin erhob keinen Einspruch gegen Spruchpunkt 2. der Strafverfügung betreffend den vorgeworfenen Reifenmangel (Punkt 2.1.2.).

2.3. Die Beschwerdeführerin bezieht ein unterdurchschnittliches Monatseinkommen und hat eine Sorgepflicht. Sie weist drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, Beiziehung eines kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der die Beschwerdeführerin durch ihren Lebensgefährten als Vertreter, der auch Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges ist, teilnahm.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Verkehrskontrolle (Punkt 2.1.) basieren auf der polizeilichen Anzeige, insbesondere auf den Lichtbildern der Polizei zeigend den Zustand des Fahrzeuges im Tatzeitpunkt. Die Fahrzeugkontrolle und der dokumentierte Fahrzeugzustand wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt. Insbesondere wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten, dass sich keine Flüssigkeit im Scheibenwaschbehälter befand und der Reifen abgefahren war (Punkte 2.1.1. und 2.1.2.). Es kann dabei aufgrund der rudimentären Rechtfertigung der Beschwerdeführerin vor der Polizei („Ich habe nur dieses Fahrzeug zur Verfügung.“) und vor der belangten Behörde („Die Scheibenwaschanlage funktionierte ist leider während der Fahrt leer geworden.“) weder festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin vor Fahrtantritt die Scheibenwaschvorrichtung tatsächlich kontrollierte, noch dass die

Beschwerdeführerin vor der Polizeikontrolle keine Möglichkeit hatte, den leeren Behälter der Scheibenwischvorrichtung, etwa an einer Tankstelle, wieder aufzufüllen. Auch ihr Vertreter, der nach seinen Angaben etwa drei Stunden vor der Polizeikontrolle noch eine funktionierende Scheibenwaschvorrichtung wahrnahm, konnte dazu nach hg. Befragung keine näheren Angaben machen (ON 8ad, Seite 1).

3.2.2. Die Feststellungen zur Beschädigung des Fahrersitzes (Punkt 2.1.3.) basieren auf den polizeilichen Lichtbildern und der Beschreibung durch den Vertreter der Beschwerdeführerin in der hg. Beschwerdeverhandlung (ON 8ad, Seite 3).

Der kraftfahrtechnische Amtssachverständige konnte zur Schwere eines derartigen Fahrzeugmangels und zur Gefährlichkeit für einen Fahrzeuglenker aufgrund seiner Fachkunde unter Hinweis auf die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) schlüssig darlegen, dass der Kontakt eines Lenkers mit dem frei gelegten Metallrahmen eines Fahrersitzes zu Hämatomen führen kann, mag er nun scharfkantig sein oder nicht (ON 7; ON 8ad, Seite 2). Die Fachmeinung des Amtssachverständigen überzeugte dabei in Anbetracht des Umstandes, dass etwa jede Ausstiegsbewegung eines Lenkers zwangsläufig zu einem Kontakt mit der beschädigten Stelle der linken Seitenstütze und damit mit dem Metallrahmen führte, was wohl auch die besondere Abnützung des Fahrersitzes an dieser Stelle erklärt. Hinzu kommt, dass der freigelegte Metallrahmen – entgegen der Behauptung des Vertreters der Beschwerdeführerin (ON 8ad, Seite 3) – nicht rund war, sondern nach den polizeilichen Lichtbildern vielmehr Querstreben und Kanten aufwies.

3.2.3. Die Feststellungen zur Beifahrertüre (Punkt 2.1.4.) basieren auf dem polizeilichen Lichtbild und den überzeugenden fachlichen Darlegungen des Amtssachverständigen zur Schwere des Fahrzeugmangels nach der PBStV, wonach die Kanten des freigelegten Türblechs nicht den notwendigen Mindestkantenradius von 3 mm aufwiesen und daher als zum Teil scharfkantig zu beurteilen sind (ON 7; ON 8ad, Seite 2). Dieser gutachterlichen Beurteilung trat der Vertreter der Beschwerdeführerin lediglich rechtlich entgegen (vgl. dazu Punkt 4.4.3.).

3.2.4. Die Feststellungen zum Fenster der Beifahrertür (Punkt 2.1.5.) gründen auf den Angaben des Vertreters der Beschwerdeführerin und den damit korrespondierenden fachlichen Darlegungen des Amtssachverständigen (ON 8ad, Seite 3).

3.2.5. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. basieren auf dem Einspruch der Beschwerdeführerin vom 2.3.2023 gegen die Strafverfügung vom 14.2.2023 („Ich wiederspreche ihren Punkten 1, 3, und 4 bei Punkt 2 wie bereits erwähnt wurde der Reifen übersehen.“) im Verfahrensakt der belangten Behörde und der Bestätigung des Vertreters der Beschwerdeführerin über den eingeschränkten Umfang des Einspruches (ON 8ad, Seite 1).

3.2.6. Die Feststellungen (Punkte 2.3.) zu den Einkommens- und Familienverhältnissen basieren auf den Angaben des Vertreters der Beschwerdeführerin (ON 8ad, Seite 1), denen keine widerstreitenden Beweismittel

gegenüberstanden. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gründen auf dem Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde, die vom Vertreter der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wurden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (mangelhafter Reifen):

Die Strafverfügung vom 14.2.2023 wurde im Umfang des (gleich dem Straferkenntnis lautenden) Spruchpunktes 2. mangels eines Einspruches gemäß § 49 Abs. 3 VStG rechtskräftig. Der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und der Erlassung eines Straferkenntnisses stand daher zu diesem Spruchpunkt das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist. Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses war sohin (als Folge der Rechtskraft des Spruchpunktes 2. der Strafverfügung) aufzuheben (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218; VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

4.3. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 62/2022) zu den Spruchpunkten 1., 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses lauten:

„[...]

II. ABSCHNITT

Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

[...]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen

noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[...]

§ 21. Vorrichtungen zum Freihalten des Blickfeldes für den Lenker

Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Windschutzscheiben, deren oberer Rand höher liegt als die Augen des Lenkers beim Lenken, müssen mit Scheibenwischern oder ähnlichen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die dem Lenker selbsttätig auf der Windschutzscheibe ein ausreichendes Blickfeld freihalten. Sie müssen mit Scheibenwaschvorrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen und Vereisen ausgerüstet sein; dies gilt jedoch nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

[...]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; [...]

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

[...]“

4.4. Zur Erfüllung der objektiven Tatbilder:

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 102 Abs. 1 KFG macht sich nicht nur derjenige einer Verwaltungsübertretung schuldig, der sich - soweit zumutbar - vor Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges nicht überzeugt, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, sondern ein jeder, der ein insofern nicht entsprechendes Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt und in der Folge "lenkt" (vgl. VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180):

4.4.1. Zu Spruchpunkt 1. (mangelhafte Scheibenwaschvorrichtung):

Um dem Lenker eines Kraftfahrzeuges das Blickfeld freizuhalten, müssen Kraftfahrzeuge nach § 21 zweiter Satz KFG grundsätzlich mit

Scheibenwaschvorrichtungen ausgerüstet sein. Eine Scheibenwaschvorrichtung, die – wie gegenständlich – nicht funktioniert, weil sich keine Flüssigkeit mehr im Scheibenwaschbehälter befindet, erfüllt nicht ihren kraftfahrtechnischen Zweck. Der Beschwerdeführerin wäre es zumutbar gewesen, vor Fahrtantritt die Scheibenwaschvorrichtung des Pkw zu kontrollieren. Es wäre ihr auch zumutbar gewesen, den leeren Behälter der Scheibenwaschvorrichtung vor der Polizeikontrolle, etwa an einer Tankstelle, wieder aufzufüllen. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin sohin zu Recht eine Erfüllung des objektiven Tatbildes des § 102 Abs. 1 iVm § 21 KFG vorgeworfen.

4.4.2. Zu Spruchpunkt 3. (mangelhafter Fahrersitz):

Es wäre der Beschwerdeführerin als Lenkerin zumutbar gewesen, sich vor Inbetriebnahme zu überzeugen, dass auch durch den Fahrersitz keine Gefahr für einen Lenker beim sachgemäßen Betrieb des Pkw entsteht. Wie festgestellt, war der Fahrersitz, wie leicht zu erkennen war, jedoch so stark beschädigt, dass sogar das Sitzgestell aus Metall frei lag. Durch diesen schweren Fahrzeugmangel bestand aus kraftfahrtechnischer Sicht eine erhöhte Verletzungsgefahr für einen Lenker des Pkw. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin damit im Ergebnis zu Recht eine Erfüllung des objektiven Tatbildes des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG vorgeworfen, wobei der Tatvorwurf zu konkretisieren war (vgl. VwGH 8.2.2024, Ra 2023/02/0097).

4.4.3. Zu Spruchpunkt 4. (mangelhafte Türverkleidung):

Es wäre der Beschwerdeführerin als Lenkerin weiters zumutbar gewesen, sich vor Inbetriebnahme zu überzeugen, dass auch durch die Beifahrertüre keine Gefahr für einen Lenker oder eine beförderte Person beim sachgemäßen Betrieb des Pkw entsteht. Wie festgestellt, fehlte jedoch die Türverkleidung der Beifahrertüre zur Gänze, was die Beschwerdeführerin leicht erkennen konnte. Da das Türblech zum Teil scharfkantige Stellen aufwies, bestand als schwerer Fahrzeugmangel eine aus kraftfahrtechnischer Sicht erhöhte Verletzungsgefahr für einen Lenker oder eine beförderte Person des Fahrzeuges. Da § 4 Abs. 2 KFG allgemeine Vorschriften über die Bauart und die Ausrüstung eines Kraftfahrzeuges zur Gefahrenvermeidung vorsieht, war – entgegen dem Beschwerdevorbringen - nicht entscheidungswesentlich, ob sich im Tatzeitpunkt tatsächlich ein Beifahrer im Pkw befand oder nicht. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin damit im Ergebnis auch mit diesem Spruchpunkt zu Recht eine Erfüllung des objektiven Tatbildes des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG vorgeworfen, wobei der Tatvorwurf wiederum zu konkretisieren war. Da – wie festgestellt – die Arretierung des Beifahrerfensters als Provisorium aus kraftfahrtechnischer Sicht keine Gefahr für einen Lenker oder einen Mitfahrer des Pkw darstellte, war der Strafvorwurf aber auch gleichzeitig auf die fehlende Verkleidung der Beifahrertüre zu beschränken.

4.5. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Es wurde von der Beschwerdeführerin kein zwingender Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb

die Beschwerdeführerin subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, den Pkw mit einer funktionierenden Scheibenwaschvorrichtung zu lenken (Spruchpunkt 1.) bzw. den Pkw aufgrund des schwer beschädigten Fahrersitzes (Spruchpunkt 3.) oder der fehlenden Türverkleidung (Spruchpunkt 4.) nicht in Betrieb zu nehmen. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin die drei Verwaltungsübertretungen jeweils auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

4.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.6.1. Die Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 21 KFG bzw. § 4 Abs. 2 KFG dient der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen und schützt damit das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Verkehrsteilnehmer. Die Beschwerdeführerin hat als Lenkerin des mangelhaften Pkw nicht unwesentlich gegen diesen Zweck verstoßen. Es liegt jeweils ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

4.6.2. Es ist von einem unterdurchschnittlichen monatlichen Einkommen und einer Sorgepflicht auszugehen. Erschwerend waren die bisherigen Vormerkungen der Beschwerdeführerin wegen Verletzung ihrer Pflichten als Kraftfahrzeuglenkerin nach § 102 Abs. 1 KFG zu berücksichtigen.

4.6.3. Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. In Abwägung der angeführten Umstände erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – auch unter Berücksichtigung des Einkommens und der Sorgepflicht der Beschwerdeführerin - die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen von je 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 4 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens befinden, als tat- bzw. schuldangemessen und sind nicht zu beanstanden. Die Höhe dieser Strafe ist in Anbetracht der Uneinsichtigkeit der

Beschwerdeführerin und auch deshalb notwendig, um andere Kraftfahrzeuglenker in Zukunft von der Missachtung der Lenkerpflichten nach dem KFG abzuhalten.

Zu Punkt II.:

5.1. Durch die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses im Umfang des Spruchpunktes 2. sowie die Bestätigung im Umfang der Spruchpunkte 1., 3. und 4. vermindert sich der von der Beschwerdeführerin zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG (10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro je Verwaltungsübertretung) auf gesamt 30 Euro.

5.2. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1, 2 und 8 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro je Verwaltungsübertretung, zu bemessen ist. Durch die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses im Umfang des Spruchpunktes 2. sowie die Bestätigung im Umfang der Spruchpunkte 1., 3. und 4. betragen die – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht gesamt 30 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack